



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung — am
16.10.2012 im Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
Kreisausschusssaal.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Steffen Große
Frau Gritt Hammer
Herr Helmut Scheibe
Frau Iris Wassermann

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers
Frau Katja Grassmann
Frau Heide Igel
Herr Manfred Janusch
Herr Dr. Rainer Reinecke

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:35 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2012
- 3 Information zur Überarbeitung der Qualitätsrichtwerte für § 27 i. V. m. §§ 30, 31 und 35 SGB VIII und § 41 i. V. m. §§ 30 und 35 SGB VIII
- 4 Diskussion zum Entwurf der Qualitätsanforderungen in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming
- 5 Sonstiges
- 6 Prüfung der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e. V.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Hartfelder begrüßt die Anwesenden.

Frau Hartfelder gibt bekannt, dass der TOP 5 von der Tagesordnung genommen wird und sie dafür den Punkt **Sonstiges** aufnehmen möchte. Der TOP 5 wird von der Tagesordnung genommen, da Herr Müller entschuldigt ist. Zum nächsten UA-JHP ist der TOP 5 wieder aufzunehmen.

Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Herr Scheibe fragt zum TOP 5 an, ob er für den nächsten UA-JHP ein paar Anhaltspunkte dazu vorstellen darf, da seine Frau die Vorsitzende des Vereins ist. Widerspruch von den Anwesenden gibt es keinen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2012

Die Niederschrift vom 28.08.2012 wird bestätigt.

TOP 3

Information zur Überarbeitung der Qualitätsrichtwerte für § 27 i. V. m. §§ 30, 31 und 35 SGB VIII und § 41 i. V. m. §§ 30 und 35 SGB VIII

Zu Beginn stellt Frau Müller richtig, dass es sich um eine Information zur Überarbeitung der Qualitätsrichtwerte für § 27 i. V. m. § 27 Abs. 2, §§ 30, 31 und 35 SGB VIII handelt.

Frau Müller führt weiter aus, dass 2007 die Qualitätsstandards (QS) in den ambulanten Erziehungshilfen im JHA beschlossen wurden. Diese QS waren bislang die Grundlage für das Handeln der freien Träger und des Jugendamtes. Sie sind auch Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung. Sowohl das Jugendamt als auch die freien Träger waren sich darüber einig, dass diese QS auf ihre Aktualität und Flexibilität zu überprüfen sind. Seit 2011 ist das Jugendamt mit den Leistungserbringern dazu im Gespräch. Im ersten Schritt sind die QS für die ambulanten Erziehungshilfen auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet worden. Die QS, welche den Anwesenden vorliegen, sollen Teil des Qualitätshandbuches werden. Dieses wird noch weitere Vorgaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität enthalten. Das Vorliegende ist nur ein Auszug davon.

Der Aufbau der QS wurde komplett neu aufgestellt. Es gibt jetzt zwei Teile. Zum Einen die sozialpädagogischen Regelleistungen für ambulante Hilfen. Zum Anderen wurden die sogenannten Mindeststandards für die jeweiligen Leistungsbereiche definiert. In den sozialpädagogischen Regelleistungen für ambulante Hilfen wurden von der Verwaltung Aufgaben und Leistungsinhalte beschrieben, die für den gesamten Bereich der ambulanten Hilfen gelten sollen. In den aufgeführten angebotsspezifischen Mindeststandards (ab Seite 5 des vorliegenden Entwurfs) sind die Mindestanforderungen an die Qualifikation und die sachlichen Anforderungen genau beschrieben worden. Neben der Änderung des Aufbaus dieser QS gibt es auch eine Veränderung in den Mindeststandards in Bezug auf die Qualifikation. Hier hat sich im Vergleich zu den alten Standards die Mindestqualifikation verändert. Des Weiteren wurde im Ergebnis der Erarbeitung ein neues Angebot beschrieben, welches sich auf Hilfen nach § 27.2 SGB VIII bezieht.

Nachdem das Thema in der letzten Sitzung des UA-JHP nicht behandelt wurde, ist das Papier noch einmal intern diskutiert worden. Das Ergebnis liegt den Anwesenden als Tischvorlage vor und weicht in einigen Positionen von der ursprünglichen Vorlage ab.

Frau Lindner erläutert die Veränderungen der Tischvorlage.

Herrn Scheibe interessiert, wie das Jugendamt an die Kinder, Jugendlichen und Familien herankommt, die die Betreuung bzw. Hilfe benötigen.

Frau Lindner antwortet darauf, dass es vielfältige Wege gibt. Z. B. finden Eltern den Weg zum Jugendamt und sagen, dass sie überfordert sind und dass sie Hilfe benötigen. Des Weiteren wird das Jugendamt von Kindertagesstätten und Schulen benachrichtigt und es gehen Kinderschutzmeldungen postalisch sowie telefonisch im Jugendamt ein.

Frau Hammer merkt an, dass sie sich für den letzten Satz, Seite 4 „Es kann auch die Befähigung gemeint sein, selbständig Hilfe zu organisieren und auf ein persönliches Netzwerk zurückgreifen zu können.“ eine globalere Formulierung gewünscht hätte. „*Die ambulanten Hilfen sind Hilfen zur Selbsthilfe.*“ Hilfe zur Selbsthilfe ist mit einem Anstrich zu versehen. Frau Hammer regt an, bei den einzelnen Hilfen, unter dem Punkt - sachliche Anforderungen - neben der anteiligen Büronutzung auch die „*Büroausstattung*“ aufzunehmen.

Frau Wassermann hat folgende Fragen: Was ist der Unterschied zwischen den §§ 27.2 und 30 SGB VIII? Was wird genau unter Familienhilfe verstanden? Wie werden Berufserfahrungen beachtet? Welche Alternative gibt es auch für Erzieher, die staatlich anerkannt sind, aber noch nicht sechs Jahre im ambulanten Bereich arbeiten, die z. B. drei Jahre sehr intensive

ambulante Fälle begleitet und 30 Jahre Berufserfahrung haben? Gibt es aus Sicht des Jugendamtes einen Formulierungsvorschlag? Woraus ergeben sich die sechs Jahre?

Herr Große möchte zur Mindestqualifikation wissen, ob es dafür eine gesetzliche Definition gibt und ob diese Mindestqualifikation auch für Heilerziehungspfleger gilt?

Frau Lindner beantwortet die Fragen.

Die §§ 27.2 und 30 SGB VIII sind leicht erklärt. Der § 30 SGB VIII ist Einzelfallhilfe. Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat den qualitativen Anspruch noch tiefer in die Erziehungsbefähigung der Eltern einzusteigen als der § 27.2 SGB VIII. Der § 27.2 SGB VIII ist niedrigschwelliger.

Herr Bührendt äußert sich zu den Qualifikationsanforderungen. Das Jugendamt hat sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes, sozialpädagogische Familienhilfe, orientiert. Dort ist die Orientierung auf die Sozialarbeiter mit dem Hinweis auf Zertifikatskurse eindeutig formuliert. Die Situation ist so, dass es bestimmte Mitarbeiter gibt, die in diesem Bereich tätig waren und wie bekommt man jetzt dafür eine Übergangsregelung hin. Der Vorschlag ist, auf der einen Seite Qualitätsanforderungen mit der Formalqualifikation festzulegen und auf der anderen Seite eine befriedigende Regelung für die Ist-Situation zu finden.

Frau Hammer stellt fest, dass die Frage zur Festlegung der sechs Jahre geklärt ist. Sie möchte aber noch wissen, wie mit Mitarbeitern verfahren wird, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sechs Jahre tätig waren.

Herr Bührendt führt dazu aus: Es macht einen Unterschied, ob jemand sechs Jahre in der Kita Erzieher war oder ob jemand sechs Jahre sozialpädagogische Familienhilfe geleistet hat. Hier gibt es einen Erfahrungs- und Qualitätsunterschied. In der Familienhilfe gibt es völlig andere Berufsbilder und Anforderungen. Die Festlegung von sechs Jahren für die §§ 30, 31, 35 SGB VIII wurde getroffen, um eine Möglichkeit für die Personen zu schaffen, die bei den Trägern über einen langen Zeitraum diese Hilfe schon leisten oder geleistet haben sowie eine bestimmte Erfahrung vorweisen können. Dies gilt aber nicht für die Tätigkeit von sechs Jahren als Kita-Erzieher. Das hilft uns in der Qualität nicht weiter.

Frau Wassermann fragt nach, wenn es einen Kollegen gibt, der drei Jahre im ambulanten Bereich tätig ist, aber z. B. 20 Jahre als Heilpädagoge oder als Erzieher gearbeitet und auch schon Einzelfälle nach §§ 31 und 35 SGB VIII begleitet hat, wird dieser dann in der Einzelfallprüfung abgelehnt. Oder gibt es noch eine Möglichkeit, in der Übergangsregelung dazu Festlegungen zu treffen?

Frau Lindner fragt nach, ob Frau Wassermann den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich meint.

Frau Wassermann sagt: Die Übergangsregelung mit den sechs Jahren ist für den ambulanten Bereich festgelegt worden. Sie fragt noch einmal nach, was mit denen ist, die bereits drei Jahre im Bereich der Einzelfallhilfen tätig waren und bei demselben Träger schon mehrere Jahre arbeiten.

Frau Lindner antwortet, dass dann diese Zeiten dazu gerechnet werden.

Herr Bührendt sagt, dass das die Träger bereits wissen. Das wurde in der Steuerungsrunde sehr intensiv diskutiert. Es geht hier um die Frage der Mindestqualifikation für die fallzuständige Fachkraft. In der Diskussion wurde besprochen, dass es durchaus sein kann, dass in einer Familie aufgrund einer besonderen Konstellation, z. B. ein Erzieher oder eine andere Fachkraft, zusätzlich tätig ist. Diese Möglichkeit ist immer offen. Der zweite Punkt ist, dass eine Einsatzmöglichkeit für diese Personen eröffnet wurde, nicht nur im Bereich des Übergangs stationär - ambulant, also in Bezug auf die Weiterbetreuung sondern auch im

Bereich des § 27.2 SGB VIII. Dort ist es ausdrücklich formuliert. Jetzt noch weiter zu gehen, hält Herr Bührendt für problematisch, weil das Jugendamt immer wieder bei der Frage der Qualitätssicherung einen Rückzieher machen müsste. Je mehr Ausnahmen gemacht werden, desto komplizierter und schwieriger wird es im Prinzip. Herr Bührendt glaubt, dass beim § 27.2 SGB VIII genügend Substanz und Fälle geben wird, wo diese Mitarbeiter mit den anderen Qualifikationen eingesetzt werden können.

Frau Hammer begrüßt diese Möglichkeit und bestätigt, dass dies auch besprochen wurde. Sie findet es gegenüber den Mitarbeitern richtig, die sechs Jahre und mehr im ambulanten Bereich tätig und fallzuständig waren und somit sehr erfolgreich gearbeitet haben. Sie findet es gut, dass es für den Träger die Möglichkeit gibt, einen Antrag zu stellen. Frau Hammer stellt den Antrag, das Wort „mehr“ bei den sechs Jahren zu streichen und schlägt vor, die Formulierung „... die 6 Jahre im Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung tätig waren ...“, aufzunehmen. Damit wird die sozialpädagogische Fachkraft in dem Sinne zugeordnet und kann als fallzuständige Fachkraft eingesetzt werden. Erst wenn es im JHA beschlossen wird, können die Träger ihre Anträge dementsprechend differenzierter stellen.

Frau Hartfelder stellt fest, da es eine Vorlage für den JHA ist, dass die Veränderungen besprochen werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Folgende Änderungen wurden festgelegt:

Seite 1

Es wurde einvernehmlich von der Verwaltung und Mitgliedern des UA-JHP festgelegt, dass das „Ziel: *Hilfe zur Selbsthilfe*“ an den Anfang gestellt wird. Bei den anderen Punkten wird das Ziel nicht mit aufgeführt.

Die *farblich grün angeführten Ausführungen* sind zu entfernen.

Seiten 2 und 3

- keine Änderungen

Seite 4

Streichung: roter Satz: „*Lebenspraktische Fähigkeiten*“ „* *Befähigung bedeutet*“ und „*Übertragung von Verantwortung*“

Seite 5

Angebot: Streichung: „z. B. *mindestens 2 Jahre*“
Einfügen: *Das Hilfsangebot richtet sich weiterhin an Familien, denen schon ambulante Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wurde.*

Betreuungsumfang /

Leistungsumfang: Ergänzung: „*in Form eines Kontingents*“

Sachliche Anforderungen: Ergänzung: - *anteilige Büronutzung / Büroausstattung*

Seite 6

Übergangsregelung: Nur die rot markierten Stellen bleiben stehen.

Streichung: „*mehr als*“

Sachliche Anforderungen: Ergänzung: - *anteilige Büronutzung / Büroausstattung*

Seite 7

Leistungszeitraum:	Ergänzung: „ ... ggf. darüber hinaus“
Übergangsregelung:	Streichung: „mehr als“ Einfügen: „noch bis 31.12.2013 möglich“
Sachliche Anforderungen:	Ergänzung: - anteilige Büronutzung / <i>Büroausstattung</i>

Seite 8

Leistungszeitraum:	Einfügen: „12 bis 24 Monate“
Übergangsregelung:	Streichung: „mehr als“ Einfügen: „noch bis 31.12.2013 möglich“

Der „letzte Satz mit *“ ist in die Vorlage einzufügen.

Frau Hartfelder stellt die Vorlage mit den Veränderungen und Hinweisen zur Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 4

Diskussion zum Entwurf der Qualitätsanforderungen in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Frau Fermann informiert zum Sachstand und spricht im Auftrag von Frau Gussow (Jugendhilfeplanerin), da die Jugendhilfeplanerin an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnte. (Ausführungen werden dem Protokoll beigelegt.)

Frau Hartfelder informiert, dass ein Ergebnis vorliegt, welches noch nicht abschließend diskutiert worden ist. Der UA-JHP hat die Möglichkeit, sich inhaltlich einzubringen. Dadurch soll eine qualitative Debatte angeschoben werden. Frau Hartfelder stellt fest, dass der Anteil der Aufgaben in der Bildung sehr hoch ist und der Bereich der Erziehung fehlt. Sie ist sich rechtlich nicht sicher, ob solche Qualitätsanforderungen gestellt werden dürfen.

Herr Scheibe hat sich sehr intensiv mit den Qualitätsmerkmalen beschäftigt. Er hat mit einigen Kita-Leitern sowie mit der Hauptamtsleiterin seiner Gemeinde Kontakt aufgenommen und hat den Eindruck, dass seit vier bis fünf Jahren nach diesen Qualitätsmerkmalen gearbeitet wird.

Frau Hammer gibt Herrn Scheibe recht. Derzeit sind es 117 Kindertagesstätten, die ein sehr unterschiedliches qualitatives Niveau haben. Hier wurde ein Material erarbeitet, an denen sich alle Kindertagesstätten im Landkreis Teltow-Fläming an Mindeststandards messen lassen müssen. Ebenso wird es für die Eltern und das Personal messbar.

Herr Scheibe stellt fest, wer nach dem Papier arbeitet, der wird auch gute Arbeit leisten.

TOP 5

Sonstiges

Frau Hartfelder fragt die Anwesenden, ob es gegen die Termine für 2013 einen vehementen Widerspruch gibt. Diese Termine wurden deshalb so gelegt, damit sie einen ausreichenden Abstand zu den Sitzungen des JHA haben. Somit ist die Verwaltung in der Lage, Vorlagen, die im UA-JHP behandelt wurden, entsprechend in den JHA einzubringen.

TOP 6

Prüfung der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e. V.

- Dieser TOP ist auf die nächste Sitzung des UA-JHP verlegt worden

Datum: 19.11.12

Hartfelder
Vorsitzende

Gussow
Protokollführerin